



Konditionenblatt für Tagesgeldkonten und Festgeldkontrakte der Renault Bank direkt und Informationen zu „politisch exponierten Personen“ gemäß Abschnitt 1, § 2, Punkt 6, 7 und 8 FM-GwG

Dieses Konditionenblatt ist Teil des Kontoeröffnungsantrages und daher Vertragsbestandteil (Version 1.51, Stand 28.11.2024)

Kontoeröffnung, -änderung, -schließung	kostenlos
Teilnahme am mobile-TAN-Verfahren	kostenlos
Einzahlung für Tagesgeld mittels Überweisung vom Referenzkonto	kostenlos
Auszahlung für Tagesgeld mittels Überweisung zu Gunsten des Referenzkontos	kostenlos
Bereitstellung Kontoauszug (e-Postfach)	kostenlos
Änderung der persönlichen Daten (z.B. Namensänderung)	kostenlos
Änderung technischer Daten (z.B. Mobiltelefonnummer)	kostenlos
Änderung Referenzkonto für Tagesgeldkonten	kostenlos
Erstellung Duplikat Kontoauszug je Beleg	EUR 7,90
Vorzeitige kundenseitige Stornierung von Festgeldkontrakten	EUR 60,00 pro Kontrakt
Bearbeitungsgebühr bei wiederholten Ansuchen zur Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO (kostenpflichtig ab dem dritten Ansuchen innerhalb von 12 Monaten)	EUR 5,00
Zinsberechnung gemäß § 32 Abs 7 BWG	Monat zu 30 und Jahr zu 360 Tagen
Mindesteinlage	Tagesgeld: EUR 1,00/ Festgeld: EUR 2.500,00
Maximaleinlage pro Kunde	EUR 1.000.000,00
Disposition	über Referenzkonto
Bindung Tagesgeld	täglich fällig
Kontoabschluss/Verzinsung Tagesgeld	am Ende jedes Kalendermonates
Kontoabschluss/Verzinsung Festgeld	jährlich am 31.12. sowie zu Laufzeitende
Zinssatz p.a. für Bestandskunden Tagesgeld	2,80 %
Zinssatz p.a. für Festgeld	12 Monate: 2,60% 24 Monate: 2,55% 36 Monate: 2,55% 48 Monate: 2,55% 60 Monate: 2,55%



Hinweis zur Beantragung von Festgeld: Nach der Beantragung eines Festgeldes haben Sie 14 Tage Zeit Ihr Tagesgeldkonto ausreichend zu decken. Danach wird Ihr Festgeld-Kontrakt bis zum darauffolgenden Bankwerktag angelegt und Sie erhalten eine Bestätigung in Ihr e-Postfach. Sollte innerhalb von 14 Tagen nach Beantragung keine ausreichende Deckung vorhanden sein, erlischt der Antrag.

Informationen zur Einlagensicherung der Renault Bank direkt entnehmen Sie bitte dem „Informationsbogen für Einleger“.

Informationen zu „politisch exponierten Personen“ gemäß Abschnitt 1, § 2, Punkt 6, 7 und 8 FM-GwG

6. politisch exponierte Person: eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat; hierzu zählen insbesondere:
- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
 - b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
 - c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
 - d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
 - e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
 - f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
 - g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund oder ein Land mit mindestens 50% v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land alleine betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
 - h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation. Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.
7. Familienmitglieder: insbesondere
- a) den Ehegatten einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
 - b) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
 - c) die Eltern einer politisch exponierten Person.
8. bekanntermaßen nahestehende Personen:
- a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
 - b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Information gemäß § 21 Abs 5 FM-GwG über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Ich bin darüber in Kenntnis gesetzt, dass die RCJ Banque SA Niederlassung Österreich gesetzlich verpflichtet ist, personenbezogene Daten (zB die Identität wirtschaftlicher Eigentümer oder allfälliger Treugeber von Kunden), sowie Informationen über die Herkunft von Geldmitteln einzuholen und iSd Datenschutzgesetzes zu verwenden. Personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verwendet werden, sind nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, wenn dem keine andere gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Diese Daten dürfen nicht für andere (etwa kommerzielle) Zwecke verarbeitet werden.